

Richtlinien

„Städtepartnerschaften und Städtepatenschaft pflegen und fördern“

Präambel

Der Grundgedanke von städtepartnerschaftlichen Beziehungen ist es, die Zusammenarbeit, die Freundschaft und die Solidarität zu wecken, zu pflegen und weiter zu entwickeln. Die Menschen aus unterschiedlichen Ländern, insbesondere junge Menschen, sollen durch die Begegnungen die Kultur, die Sprache, die Lebens- sowie die Arbeitsbedingungen des anderen Landes kennen und verstehen lernen. Hierdurch soll das Fundament eines vereinten Europas gestärkt werden, indem der europäische Zusammenschluss in der Basis, nämlich in den Städten und Gemeinden, gefördert wird.

Diese Richtlinie tritt in dem festen Willen in Kraft, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der Städtepartnerschaften zu schaffen.

Bestehende Partnerschaften sollen nicht unter politischen Differenzen leiden, da der Austausch der Bevölkerung im Vordergrund steht.

I. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Begegnungen mit den Partner- bzw. der Patenstadt der Stadt Rastatt: Entre Rios (Brasilien), Fano (Italien), New Britain (USA), Orange (Frankreich), Ostrov (Tschechien) und Woking (England)

Städtische Schulen, Vereine, Kirchen und Verbände mit Sitz in Rastatt, die partnerschaftliche Beziehungen pflegen oder aufbauen möchten, können aus Anlass von Partnerschaftsbegegnungen Fahrtkosten- bzw. Gastgeberzuschüsse im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erhalten.

Weitere Voraussetzung für eine Unterstützung im Rahmen der Städtepartnerschaftsrichtlinien ist, dass sich das Wirken der Partnerorganisationen überwiegend auf das Stadtgebiet von Rastatt und/oder die Rastatter Bevölkerung bezieht. Dies muss durch die Vereinssatzung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Darüber hinaus können Städtefreundschaften mit weiteren europäischen Städten gemäß dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Beschlussfassung durch die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats individuell gefördert werden.

1. Zuschüsse

1.1 Fahrtkostenzuschüsse

1.2.1 Fahrtkostenzuschuss für Schulen bei Besuchen in europäischen Partnerstädten:

→ bei 2-jährlichem Besuch und Gegenbesuch:

Die vollen Fahrtkosten werden nach dem wirtschaftlichsten Angebot übernommen.

→ bei jährlichem Besuch und Gegenbesuch:

Die Fahrtkosten werden nach dem wirtschaftlichsten Angebot zu 50 % übernommen.

1.2.2 Fahrtkostenzuschuss bei Vereinen und sonstigen Partnerorganisationen:

Der Fahrtkostenzuschuss für Besuche in europäische Partnerstädte beträgt 50 % der Fahrtkosten nach dem wirtschaftlichsten Angebot (Bus oder Bahn, 2. Klasse). Als Fahrtkosten sind auch Kraftstoff- Maut und Fährkosten zu verstehen. Die Erstattung wird auf 150 € pro Person begrenzt.

Bei Reisen in die interkontinentalen Städte wird eine Pauschale in Höhe von 150 € / Person gewährt.

1.2 Gastgeberzuschüsse

1.2.1 Gastgeberzuschuss bei Schulen

→ bei 2-jährlichem Besuch und Gegenbesuch:

Die Stadt Rastatt gibt einen Empfang und übernimmt die Kosten für eine Ausflugsfahrt (einschließlich des Eintrittsgeldes) in die Region. Bei Bedarf werden des Weiteren die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die begleitenden Lehrkräfte aus den Partner- / Patenstädten übernommen.

→ bei jährlichem Besuch und Gegenbesuch:

Die Stadt Rastatt gibt einen Empfang und übernimmt 50 % der Kosten für eine Ausflugsfahrt (einschließlich des Eintrittsgeldes) in die Region. Bei Bedarf werden des Weiteren die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die begleitenden Lehrkräfte aus den Partner- / Patenstädten zu 50 % übernommen.

1.2.2 Gastgeberzuschuss bei Vereinen und sonstigen Partnerorganisationen:

Der Gastgeberzuschuss für die Rastatter Partnerorganisation beträgt 75 € pro Person und Aufenthalt bei einer Mindestaufenthaltsdauer von 3 Tagen

2. Förderbedingungen

2.1 Die Förderung der Partnerschaften und der Patenschaft ist an den gegenseitigen Austausch gebunden.

2.2 Voraussetzung ist ein schriftlich ausgearbeitetes Begegnungsprogramm mit einer gleichartigen Partnerorganisation in der Partner- oder Patenstadt, welches im Wesentlichen auch so abzuwickeln ist. Dieses Programm muss die einzelnen Aktivitäten der Begegnung erkennen lassen.

2.3 Bei jedem Partnerschaftskontakt muss der städtischen Pressestelle innerhalb einer Woche nach Rückkehr ein Pressebericht mit Bild zur Weitergabe an die Lokalpresse zur Verfügung gestellt werden. Dieser Erfahrungsbericht dient der Information der Öffentlichkeit, um die Städtepartnerschaft im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu festigen und auf diese Weise z.B. Erfahrungen, auch an später reisende Gruppen, geben zu können.

2.4 Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Gruppe mindestens vier, jedoch höchstens 50 Personen umfasst.

2.5 Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt jeweils drei Tage.

2.6 Fahrtkosten- bzw. Gastgeberzuschüsse werden, mit Ausnahme der Schulen, alle zwei Jahre gewährt, so dass ein alternierender Besuchsturnus von einem Jahr gegeben ist.

2.7 Die Partnerschaftsbegegnung muss im Vorfeld seitens der Stadt Rastatt genehmigt werden. Eine Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel.

2.8 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Fahrten oder Veranstaltungen in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros (touristischer Charakter) sowie Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen.

II. Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

Der Stadt Rastatt ist nach Beendigung der Reise (spätestens zwei Monate nach Rückkehr) ein Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen vorzulegen. Der Zuschussbetrag wird nach Vorlage der Originalbelege und der Teilnehmerliste, bestätigt und unterschrieben durch die/den Antragsteller/in, ausbezahlt.

III. Nachrang der Förderung

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist subsidiär. Alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten sind daher vorher auszuschöpfen. Insbesondere sind rechtzeitig Anträge beim Deutschen Sportbund bzw. den Landessportverbänden oder beim Deutsch-Französischen Jugendwerk bzw. entsprechenden Institutionen und Verbänden zu stellen. Eine Förderung von dritter Seite ist bei der Antragstellung anzugeben. Von Dritten gewährte Zuschüsse werden auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

IV. Antragstellung

Das Antragsformular ist schriftlich beim Büro des Oberbürgermeisters einzureichen. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Rastatt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Diese Richtlinien treten ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.



Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister